



Kinderschutzkonzept

Öffentliche KBBE Stegersbach

Sparkassenplatz 3

7551 Stegersbach

2025/26

Inhalt

Definition: Kinderschutz

Bedeutung

Zielsetzung

Rahmenbedingungen

Allgemeine Bedingungen (Partizipation, systemischer Blick)
gruppenspezifische Bedingungen

Begleitende Anhänge

Bestandaufnahme

Verhaltenskodex

Risikoanalysen (allgemein, gruppenspezifisch)

Bekenntnis zum Kinderschutz

Rolle/ Haltung

Kinderschutzbeauftragte Person in der KBBE

Leitbild

Pädagogische Konzept

Kinderrechte

Rechtliche Rahmenbedingungen

Gewaltdefinitionen

Dokumentation/ Monitoring/ Evaluation

Fortbildungen

4 Pflichten

Beschwerdewesen

Formulare

Verdachtsfälle (intern/extern)

Lebensnotwendige Medikamentenverabreichung

Unfälle / Vorfälle

Interdisziplinäre Gespräche

KJH - Gefährdungsmeldung

Präventive Maßnahmen

Anhang – Quellenverzeichnis

- Österreichische Kinderschutzzentren (Standards für KSK, Sept. 2023)
- ECPAT Österreich
- „Kinderrechte in der Kita“ – ISBN: 978-3-451-348850-1
- „Kindeswohl in der Kita“ – ISBN: 978-3-451-37933-8
- „Kinder achtsam und bedürfnisorientiert begleiten“ – ISBN: 978-3-451-39415-7
- „Gewalt durch pädagogische Fachkräfte verhindern“ – ISBN: 978-3-451-38319-9
- „Unsere Kinder“ – Ausgabe: 03/2024
- „Umgang mit aggressivem Verhalten von Kindern“ – ISBN: 978-3-451-38699-2

Definition: Kinderschutz

Jede Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung hat gemäß § 11 a des Bgld. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes 2009 idGf ihre Tätigkeit auf Basis eines institutionellen Schutzkonzeptes vorzunehmen, das vom Rechtsträger in Abstimmung mit den pädagogischen Fachkräften nach dem aktuellen Stand der einschlägigen Wissenschaften und Qualitätsforschung zu erstellen ist.

Ein Kinderschutzkonzept ist ein Organisationsentwicklungsprozess, bei dem sich eine Bildungseinrichtung mit möglichen Risiken für Kinder in ihrem pädagogischen Angebot auseinandersetzen. Geplante Maßnahmen sind in einem Dokument festgeschrieben und werden langfristig umgesetzt und laufend evaluiert.

Bedeutung:

Ein besonderes Augenmerk muss auf alle Formen von Gewalt durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Kindern sowie Gewalt unter Kindern und die Frage nach dem Umgang mit vermuteten Kindeswohlgefährdungen gemäß § 25 des Bgld. KBBG 2009 idGf gelegt werden.

Außerdem sollte aufgeführt werden, wie Kinder präventiv vor Gewalt in der Bildungseinrichtung geschützt werden und zu welchen Maßnahmen es kommt, wenn es zu gewaltsaamen Übergriffen sowie zur Vernachlässigung von Aufsichtspflichten kommt.

Schutzkonzepte schaffen den Rahmen, damit MitarbeiterInnen einer Bildungseinrichtung ihre Haltungen und Praktiken in Bezug auf sichere pädagogische Beziehungen gemeinsam weiterentwickeln können, Kindern besser zuzuhören eine Kultur der Achtsamkeit zu erreichen und so sichere pädagogische Beziehungen herzustellen „Da Schutzkonzepte immer Prozesse vor Ort sind, also im Zusammenwirken von Fachkräften, Eltern, Kindern und Behörden hergestellt werden, sprechen wir von ‚Schutzprozessen‘!“

Zielsetzung

Ziel und Zweck dieses Schutzkonzepts ist es, sicherzustellen, dass alle Kinder in unserer Einrichtung vor Grenzverletzung und jeder Form von Gewalt geschützt sind.

Neben dem Kinderschutz als oberster Priorität, dienen die Empfehlungen auch als Rahmen, um Mitarbeitende vor falschen Anschuldigungen und die Einrichtung vor Ansehensverlust zu schützen.

Und die Richtlinie dient uns dazu, im Falle eines Verdachtes, auf Basis klarer und festgeschriebener Verantwortlichkeiten und Vorgehensweisen agieren zu können.

Grundlagen

Mit diesem Kinderschutzkonzept positionieren wir uns klar gegen jede Form von Grenzverletzung und Gewalt und sorgen dafür, dass der Schutz von Kindern in unserer Einrichtung größtmöglich sichergestellt ist. Wir sorgen dafür, dass Kinder ein Umfeld vorfinden, das für sie besonders sicher ist, in dem die Einhaltung der Kinderrechte gewährleistet wird und in dem sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten beteiligt werden und ihre Interessen im Vordergrund stehen.

Dafür nützen wir erprobte Instrumente und Maßnahmen, wie klar definierte Verantwortlichkeiten und Vorgehensweisen im Bereich der Prävention, Krisenmanagement und Monitoring. Im Rahmen der Öffentlichkeit ist die Wahrung der kindlichen Würde für uns oberstes Prinzip.

Grundlagen

das Basiskonzept für den Elementarbereich im Burgenland,

der bundesländerübergreifender Bildungsrahmenplan für elementare Bildungseinrichtungen in Österreich,

die Leitlinien für gewaltfreie sozial-/pädagogische Einrichtungen des Familienministeriums (jetzt Bundeskanzleramt) sowie

die internationalen Standards für Kinderschutzkonzepte (im Original „ICS Standards“ genannt) von Keeping Children Safe¹.

Und die Richtlinie dient uns dazu, im Falle eines Verdachtes, auf Basis klarer und festgeschriebener Verantwortlichkeiten und Vorgehensweisen agieren zu können.

Rahmenbedingungen

Allgemeine Rahmenbedingungen

Partizipation – Das Kinderschutzkonzept wird unter Beteiligung von Mitarbeitenden und Kooperationspartnern entwickelt. Funktionierende Beteiligungs- und Selbstvertretungsgremien dienen dem Empowerment und fördern die Resilienz.

Systemischer Blick – Eine Bildungseinrichtung muss die zu betreuende Kinder vor Gewalt zu schützen, die Handlungssicherheit und Orientierung im Arbeitsalltag aller Beteiligten erhöhen und ein „sicherer Ort“ für alle sein.

Dazu zählen: Träger, Führungskräfte, pädagogisches Personal, Kinder, Erziehungsberechtigte, sozialräumliches Umfeld.

Begleitende Anhänge:

Bestandsaufnahme

Ein Kinderschutzkonzept wird auf Basis bestehender Qualitätskriterien entwickelt. Es baut auf vielen Elementen, Standards und Ressourcen auf, die bereits in einer elementaren Bildungseinrichtung vorhanden sind und bezieht auch bisherige Erfahrungen der Institution im Umgang mit Gewalt ein. Welche Präventions- und Interventionsmaßnahmen gibt es bereits, welche sind noch zu entwickeln und wie können diese in ein Kinderschutzkonzept integriert werden – werden in der Bestandsaufnahme angeführt.

Verhaltenskodex

Grundlegender Umgang

Pädagogisches Personal verhält sich niemals diskriminierend, respektlos oder unhöflich gegenüber den Kindern.

Gestaltung der Mahlzeiten

Jedes Kind entscheidet selbst, was und wie viel es essen möchte.

Gestaltung der Schlafsituation

Es gibt klare Regeln für die Schlafsituation und Aufsicht, damit diese möglichst angenehm und ruhig für die Kinder abläuft.

Transparenz im Handeln

Abweichungen von Schutzvereinbarungen müssen im Team und mit der Leitung abgesprochen werden; gegebenenfalls dokumentiert werden.

Kinder sehen

Das pädagogische Personal achtet auf Interessen, Freuden, Bedürfnisse, Nöte, Schmerzen und Kummer der Kinder. Es berücksichtigt ihre Belange und den subjektiven Sinn ihrer Inhalte.

Übergriffe zwischen Kindern

Die PädagogInnen greifen stützend ein, wenn sie Übergriffe zwischen Kindern wahrnehmen oder sonst wie darüber Kenntnis erlangen.

Kommunikation

Abfällige Bemerkungen und Bloßstellungen werden nicht geduldet! Es herrscht ein höflicher, manchmal bestimmender, Umgangston in der Bildungseinrichtung. Mimik und Gestik sind nicht abwertend oder ausgrenzend gegenüber den Kindern.

Verhaltenskodex für kindgerechtes Verhalten

Schlüssel – Situationen	Kindgerecht	In bestimmten Fällen notwendig	Nicht akzeptabel
Begrüßung / Verabschiedung	Persönliche Begrüßung – Blickkontakt, Augenkontakt, persönl. Begrüßung	Von den Erziehungsberechtigten „runternehmen“	Zwang – Hände schütteln
Mahlzeiten	Hände waschen, Tisch sitzenbleiben, Menge selber wählen, Entscheidung: was/ wie viel/ kosten	Erklärungen, probieren & kosten Lätzchen	Zwang zum Kosten Mengenvorgabe, was gegessen werden muss
Schlaf- und Ruhesituationen	Zuwendung/ Geduld/ Empathie/ Zeit Kuscheltier, Schnuller	In den Händen wiegen Rücken streicheln, massieren	Zwang, liegen zu bleiben Weinen lassen
Pflegesituationen	Hygieneerziehung, Wickeln (empathisch), Zeit, Kommunikation	Duschen, notwendige Erklärungen (wickeln notwendig), Schutzsalben, Hände waschen	Festhalten Töpfchen setzen – Zwang kollektiver Klogang
Konfliktsituationen (Streit)	Gespräche führen, lösungsorient. Kommunikation Kinderkonferenzen	in bestimmten Situationen – Wort übernehmen, Lösungsvorschläge machen	Drohungen: wenn – dann Bestrafungen, Bloßstellungen
Übergriffe unter Kinder	Gespräche führen Empathisches Eingreifen	Gesprächsführung Erklärungen Unterbinden von Gewalt	Bestrafungen Drohungen
Freie Spielsituationen	Regeln & Abmachungen gemeinsam erarbeiten & einhalten (VH-Regeln, Aufräumen)	Persönl. Hinweis – Ordnung zu halten, Arbeitshaltung, Arbeitsplatz sauber machen	Brüllen, zwingen, Spielverbot aussprechen

Pädagogische Angebote	Kindorientiert, situative Angebote setzen & anbieten, Motivation zum Mitmachen	nochmalige Erklärungen (Notwendigkeit, Verwendung), unterstützende Mitwirkung	„Du musst...“ ...Eltern werden traurig seindann hast du das nicht für...
Ausflüge und Unternehmungen	Abmachungen besprechen & einhalten, richtiges Verhalten bei	Gefahr – schnelle Reaktion	Anbrüllen Angst machen Bloßstellung

	Exkursionen, im Straßenverkehr, ...	(Hand fassen, klare Anweisungen laut artikulieren)	
--	-------------------------------------	--	--

Haltung!!! Respektvoller Umgang mit den Kindern!!!

Risikoanalysen

Risikobereich – Personalverantwortung

- Es gibt keine Regeln bei Bewerbungsgesprächen bzgl. KSK
- Nach Absprache mit der Leitung bzw. gruppenführenden Fachpersonal gibt es konkrete Vereinbarungen, was den Umgang mit den Kindern betrifft; situatives Argumentieren und Reagieren der Mitarbeiter ist jederzeit erlaubt bzw. selbst überlassen
- Betreuungsschlüssel ist derzeit teilweise angemessen (2-3 päd. Fach- und Hilfskräfte /Gruppe)
- Überforderungen sind beobachtbar, wenn Personalmangel vorherrscht (Fortbildungen, Krankenstand)

Risikobereich Gelegenheiten /Angebote

- geplante und situative pädagogische Bildungsarbeiten finden täglich statt
- Sonderpädagoginnen, Sprachpädagogin (15a – Plaudertasche), Diätologin (GeKiBu), Bewegungscoach (Hopsi Hopper – ASKÖ Bgld); Fußball (Sportverein Stegersbach), „Tigers Stegersbach“ – Inline-Hockey
- Vertrauen haben die Kinder zu allen externen Experten und bis jetzt gab es noch keinen „Missbrauch“ dieser positiven Verhältnisse bzw. zusätzlichen Angeboten

Risikobereich Umgang mit den Kindern

- In beiden KBBE (Kinderkrippe, Kindergarten) gibt es ein pädagogisches Konzept
- Kommunikation mit den Kindern – wertschätzend, ehrlich, ohne Abwertung, empathisch, altersadäquat

- Manchmal bedarf es einer erneuten Erklärung und Vermittlung der Regeln, Werte und Normen

Risikobereich Umfeld

- Umfeld der Kinder – viele Kinder (Erziehungsberechtigte aus der Marktgemeinde)
Zuzug bzw. Migration bzw. Flüchtlinge, Roma
- Einfamilienhäusern, aber auch Mietwohnungen
- Umgang mit Gewalt wird nach Absprache im Team bei den Eltern angesprochen, wenn Kinder davon in der KBBE erzählen

Risikobereich räumliche Situation

- Während dem Mittagessen bzw. am Nachmittag ist der Haupteingang der KBBE nicht verschlossen
- Gartenanlage ist gut einsehbar – Beobachtung von Fremdpersonen möglich
- Risiken gibt es bei der Bring – und Abholsituation – Erziehungsberechtigte lassen die Kinder teilweise alleine gehen (vor bzw. nach der Übergabe an das päd. Personal) – Straßenverkehr!!
- Bewegungsraum ist nicht von aussen einsehbar, da in diesem Raum die Rollos stets runtergekurbelt sind

Entscheidungsstrukturen

- Aufgaben, Kompetenzen, Rolle der Leitungsfunktion und päd. Persona sind klar definiert (Aufgabenkatalog der Bgld. Landesregierung); Hinweis auf die jeweiligen Aufgabenbereiche manchmal notwendig
- Information bzgl. der Leitung, Rechtsträger und päd. Personal ist für alle Erziehungsberechtigten ersichtlich
- Leitung trägt die Gesamtverantwortung der KBBE und tritt bei gravierendem Fehlverhalten von MitarbeiterInnen ein
- Kinder haben jederzeit die Möglichkeit, ihre Anliegen und Beschwerden zu kommunizieren

Kommunikation

- Fotos der Kinder werden in der KBBE ausschließlich nach Unterschrift der Erziehungsberechtigten (DSGVO) aufgehängt
- Journalisten dürfen nur nach Absprache mit der Leitung Fotos machen bzw. nach Abklärung der vereinbarten DSGVO – Unterzeichnung
- Digitale Fotos werden nach DSGVO Vereinbarung in den gruppeninternen What's App – Gruppen bzw. „Cities-APP“ gestellt

Risikoanalyse Krippe & Kindergarten – allgemein

- Situationen, im Haus, wo Kinder möglicherweise gefährdet sind:
 - WC-Besuch: Aufsichtspflicht, Rutschgefahr, Blickkontakt
 - Schlafeinheit: 2 Räume, angelehnte Tür
 - Gruppenbesuch: Vertrauen ans Kind – wirklich in die gewünschte Gruppe zu gehen (Spielangebote im Gang, Nähe – Bewegungsraum, Küche)
 - Botengänge: Aufsichtspflicht, Blickkontakt
 - Bring- und Abholzeiten: Eltern lassen ihre Kinder alleine in den Gruppenraum gehen – NEIN! (Übergabe – Aufsichts – und Obsorgepflicht)
Eltern lassen die Kinder nach der Übergabe alleine zum Auto laufen – Straßenverkehr!! Gefahrenhinweis!
- Risiken durch räumliche Gegebenheiten:
 - Spielangebote im Vorräum: nicht immer einsichtig
 - Gruppenräume: Sturzgefahr – Treppen
 - Garten: WC – Gang, Verstecken hinterm Gartenhaus bzw. nicht einsichtige Ecken, Blickschutz – externe Personen nicht gegeben
- Risiken, Ebene Personal:
 - Personal: KK: ab 15:00 - 1 päd. Fach- oder Hilfspersonal anwesend
KG: ab 16:00 – 1 päd. Fachkraft anwesend
 - Supervision: nach Absprache im Team möglich (vorab mit Rechtsträger abklären)
 - Zivildiener: wäre vom Team erwünscht, leider keine Anfragen bzw. keine Infos
(Voraussetzungen müssen mit LR/ Abteilung 10 besprochen werden)

- In welchen Handlungen von päd. Personals steckt Risikopotential:
 - Trösten: je nach Bedürfnissen der Kinder – auf den Schoß nehmen, Rückzugsmöglichkeiten schaffen, in Ruhe gelassen werden
 - Pflegesituation: empathische & sanftes Verhalten, bei Widerwillen verbale Erklärung d. Notwendigkeit, kein Zurechtweisen mit lauter Stimme
 - Transition: bereits bei Einschreibung erklären, dass die Transition unterschiedlich abläuft, Individualität der Kinder, Zeit nehmen, Zeitdruck der Erziehungsberechtigten – vom Arm der Eltern nehmen,

- Risiken, auf Ebene der Kinder:
 - Sprachbarriere: manchmal keine kindgerechten Erklärungen möglich – Erstsprache der Erziehungsberechtigten/ Kinder – Sprachverständnis
 - Familiäres Umfeld: bei getrenntlebenden Eltern – Auskunft geben, Erzählungen der Kinder (Besuch bei Mutter/ Vater – Verhalten der Kinder)
 - Verhalten der Kinder: Aggressionen/ Kratzen/ Beißen/ Brüllen – aufgrund der Frustrationstoleranz möglich (je nach Entwicklungsstand des Kindes, Erklärungen)

- Risiken, auf Ebene der Eltern:
 - Bring- und Abholsituation: Unzufriedenheit/ Frustration der Eltern, wenn Transition länger dauert bzw. immer wieder kehrende Verhaltensmuster bei den Kindern auftreten; Kinder vom „Arm herunternehmen“, auch wenn sie brüllen
 - Tür- und Angelgespräche: kurze Infos bzgl. Tagessituation – sind in Ordnung; sensible Inhalte - nicht sofort, nach Terminvereinbarung
 - Maßregeln von anderen Kindern: wird nicht geduldet!! Anweisungen & Erklärungen sind Aufgaben des päd. Personals!

- Risiken, Bereich der Strukturen und Abläufe:
 - Fehlerkultur:
Zurechtweisungen von Eltern bei anderen Kindern,
Gespräche mit sensiblen Themen (ohne Vorbereitung) sofort führen
Offenheit für Neues, gemeinsame Absprache im Team
 - Abläufe & Regeln:
Gemeinsame Absprache & Abmachungen
Altersadäquate Erklärungen & Hinweise
Einhaltung der Gruppenregeln (je nach Situation veränderbar)
 - Beschwerdewesen:
 1. Gespräch mit päd. Gruppen - Personal
 2. Gespräch mit Leitung

3. Gespräch eventuell mit Rechtsträger
Direkte Aussprache mit betreffender Person
- Kommunikation:
Respektvoller, achtsamer Umgang - Haltung
Tonfall / Wortwahl / DSGVO bei Eltern einholen
Unklarheiten sofort ansprechen!
- Kinderschutz:
- Transparente Darbietung des Kinderschutzkonzeptes (in KBBE, Eltern, Rechtsträger, Kindergarteninspektorinnen)
Regelmäßige Veränderungen aufgrund d. Gruppenstruktur, Personal

- Welches Risiko entsteht ev. durch Kooperationen:
- Hospitanten (BAfEP, MS Stegersbach,...):
Verschwiegenheitspflichtformular, „äußeres Erscheinungsbild“ – Formular
 - Externe Experten: Bewegungscoach – in Begleitung d. Leitung
Fußballtrainer – in Begleitung der Leitung
Inline-Hockey – in Begleitung der Leitung
Sprachpädagogin (15a) – alleine mit den Kindern im Bewegungsraum
 - Exkursionen/ Theaterbesuche: ausschließlich mit Personal der KBBE

Bekenntnis zum Kinderschutz

Rolle und Haltung

Der Kindergarten der Marktgemeinde Stegersbach besteht schon seit dem Jahre 1897. Danach gab es mehrere Unterbrechungen/ Schließungen. Seit 4.Mai 1954 erfolgte eine Wiedereröffnung, die bis heute nicht unterbrochen wurde. – 2024 ist ein Jubiläumsjahr – 70 Jahre KBBE Stegersbach.

Im Herbst 1962 erfolgte der Neubau beim heutigen Standort. Aufgrund der stetig steigenden Einwohneranzahl, fand ein neuerlicher Zu- und Umbau der Bildungseinrichtung im Jahre 1999 statt.

Als eine der wenigen Gemeinden des Süd-Burgenlandes, verzeichnet Stegersbach Jahr für Jahr einen Zuwachs bei den EinwohnerInnenzahlen. Um auch in Zukunft eine perfekte Bildungseinrichtung zu gewährleisten, wurde im Gemeinderat eine Kooperationsvereinbarung mit der Projektentwicklung Burgenland GmbH abgeschlossen. Ein Neubau für die KBBE ist somit in Vorbereitung und Planung.

Adresse:

Öffentliche KBBE der Marktgemeinde Stegersbach
Sparkassenplatz 3
7551 Stegersbach
03326 53770
kindergarten.stgb@aon.at

Öffnungszeiten: MO – FR: 06:45 – 16:30

Personal: Leitung: Andrea Hacker-Pfingstl MEd

Stellvertretung: Karin Körper.Friedl

Pädagogische Fachkräfte: 8 / gruppenführende Fachkräfte: 4

Pädagogische Stützkräfte: 2

Pädagogische Hilfskräfte: 4

Reinigungskraft: 1

Gruppen: 1 Kinderkrippengruppe

2 Kindergartengruppen mit Integration

Der Erstellung eines Kinderschutzkonzeptes geht eine pädagogische Grundhaltung voraus, mit der Kindern in der Bildungseinrichtung begegnet wird:

Kinderechte: Jedes Kind hat Recht die es zu wahren gibt

Jedem Kind sollte Wertschätzung, Respekt und Vertrauen entgegengebracht werden

Die Persönlichkeit jedes einzelnen Kindes sollte akzeptiert und gestärkt werden

Jedes Kind hat individuelle Bedürfnisse. Diese müssen geachtet und respektiert werden.

Jeder Gefühlslage sollte mit Ernsthaftigkeit begegnet werden

Kinder haben das Recht Grenzen zu setzen. PädagogInnen haben die Pflicht, diese Grenzen wahrzunehmen und zu respektieren

Diese Haltung sollte sich durch alle Situationen in der Bildungseinrichtung, Bsp. Beim Spielen, in Essens- und Pflegesituationen oder bei gezielten Bildungsangeboten wieder spiegeln.

Als Leitung der KBBE und Kinderschutzbeauftragte habe ich eine klare Erwartungshaltung von meinem Team! Wir begegnen uns mit Respekt, Wertschätzung und Empathie.

Absprachen, Beschwerden, diverse Anliegen werden im Team besprochen, diskutiert und dokumentiert. Die Entscheidung trifft die Leitung der Bildungseinrichtung.

Als Kinderschutzbeauftragte bin ich Ansprechpartnerin für alle Kooperationspartner. Ich habe eine Vorbildfunktion – positive Einstellung und Wertevermittlung sind wichtige Aspekte in meiner Rolle und Haltung! Bei Handlungsprozessen (zwischen Kindern, Kinder und mir, MitarbeiterInnen und mir) dienen Partizipation und Empathie als Grundlage für ein gelingendes Miteinander. Bei Beschwerden, Anliegen und Wünschen habe ich als Kinderschutzbeauftragte und als Leitung stets ein offenes Ohr und habe ein positives Ziel für alle Beteiligten vor Augen.

„Das Kind steht im Mittelpunkt – Zum Wohle des Kindes“

Jedes Kind ist eine eigene Persönlichkeit mit individuellen Fähigkeiten und Bedürfnissen, die eine individuelle Begleitung erfordert. Unabhängig von der

sozialen, kulturellen ethnischen und persönlichen Situation werden die Kinder in unseren Bildungseinrichtungen herzlichst aufgenommen und begleitet.

„Das Kind ist Akteur seiner Entwicklung“

Wir sind ein kreatives, dynamisches Team, welches ehrlich und wertschätzend miteinander arbeitet! Wir gehen mit den Kindern, den Eltern dem Rechtsträger und im Team respektvoll und würdig miteinander um. Alle Mitarbeiter werden nach ihren Stärken und Fähigkeiten gefördert und weitergebildet. Dadurch können alle in der täglichen Bildungsarbeit die eigenen Persönlichkeiten entfalten.

„Unsere Verantwortung liegt im Miteinander – Die Kraft liegt im Team!“

Pädagogische Bildungsarbeit:

Wir planen unsere pädagogischen Bildungsangebote analog den Grundlagendokumenten. Der Situationsansatz ist die Grundlage unserer Bildungsarbeit und Basis unseres pädagogischen Handelns. Die Kinder lernen ganzheitlich, welchem immer eine Situation vorausgeht, die für die Kinder bedeutsam ist. Unsere Räume sind Bildungsbegleiter und laden die Kinder ein, neugierig und eigeninitiativ kreativ zu sein.

Den übergeordneten rechtlichen Rahmen bildet für unser Kinderschutzkonzept die UN-Konvention über die Rechte des Kindes (UN-KRK) sowie deren Fakultativprotokolle.

Die UN-KRK legt in **10 Grundprinzipien** die gleichen Rechte für alle Kinder fest:

1. das Recht auf Schutz vor Diskriminierung auf Grund von Religion, Herkunft, Behinderung und Geschlecht
2. das Recht auf Familie, elterliche Fürsorge und ein sicheres Zuhause
3. das Recht auf Privatsphäre und eine gewaltfreie Erziehung, im Sinne der Gleichberechtigung und des Friedens
4. das Recht auf Bildung und Ausbildung sowie auf Freizeit, Spiel und Erholung
5. das Recht auf gesunde Ernährung, Gesundheitsversorgung und Wohnung
6. das Recht auf Unterstützung, damit auch Kindern mit Behinderung ein unabhängiges Leben in der Gemeinschaft möglich ist
7. das Recht auf sofortige Hilfe in Katastrophen und Notlagen und auf Schutz vor Vernachlässigung und Ausbeutung
8. das Recht, sich zu informieren, sich in der Muttersprache mitzuteilen, zu versammeln und seine Kultur und Religion zu leben
9. das Recht, dass bei allen Entscheidungen das Wohl des Kindes an vorderste Stelle gestellt wird
10. das Recht, angehört und in seiner Meinung respektiert zu werden

Für den Elementarbereich im Burgenland sind insbesondere folgende nationale Gesetze relevant:

- AGBG, § 137, Gewaltverbot
- AGBG, § 138, Kindeswohl
- Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 – B-KJHG 2013 sowie das entsprechende Landesgesetz für das Burgenland
- Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern vom 20.1.2011. Verfassungsgesetzlich verankert sind darin insbesondere das Recht auf eine gewaltfreie Kindheit (Art. 5), das Recht des Kindes auf angemessene Beteiligung und Berücksichtigung seiner Meinung in seinen eigenen Angelegenheiten und das für die gesamte Rechts- und Sozialordnung geltende Kindeswohlvorrangsprinzip (Art. 1)
- StGB, Abschnitt 10, Strafbare Handlungen die die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung - insbesondere relevant §§ 206; 207; 207a; 207b; 208; 208a; 212; 214; 215a sowie auch § 220b, Tätigkeitsverbot.
- Burgenländisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2009 idgF

Definitionen: Gewalt und Missbrauch

Gewalt gegen Kinder (allgemein)

Gewalt verletzt die Rechte des Kindes auf körperliche und psychische Integrität. Gewalt gegen Kinder tritt in unterschiedlichsten Formen und Situationen auf und steht in der Regel mit Machtungleichgewicht und Abhängigkeiten in Zusammenhang. Sie kann erfolgen durch Erwachsene, aber auch durch Kinder gegenüber anderen Kindern; sie schließt auch Gewalt von Kindern an sich selbst (zB Selbstverletzung) mit ein. Vielfach sind Kinder mehrfachen Formen von Gewalt – auch gleichzeitig - ausgesetzt, teilweise auch in Verbindung mit Ausbeutung von Kindern (Kinderhandel), und mit erhöhtem Risiko bei bestimmten Gruppen von Kindern, zB Mädchen oder Kinder mit Behinderungen. Unzureichende Umsetzung des Gewaltverbots, mangelndes Monitoring und fehlender Rechtsschutz können zu struktureller bzw. institutioneller Gewalt gegen Kinder führen.

Wir verwenden in unserem Kinderschutzkonzept den Gewaltbegriff, der auch Art. 19 der UN-Kinderrechts-konvention und Art. 5 des österreichischen Bundesverfassungsgesetzes über die Rechte von Kindern 2011 zugrunde liegt².

Gewaltverbot in Österreich

In Österreich ist der Einsatz jeglicher Form von Gewalt gegen Kinder als Erziehungsmittel in der Familie, in Schulen und Einrichtungen verboten.³ Auch wenn gewaltsame Übergriffe vielfach zwischen Privatpersonen erfolgen, trifft den Staat eine Schutzpflicht, im Rahmen seiner Rechtsordnung und weiterer Maßnahmen Übergriffe zu verhindern bzw. Kinder vor weiteren Übergriffen zu schützen, diese aufzuklären und Täter*innen zur Verantwortung zu ziehen. In Österreich finden sich dazu die wichtigsten Grundlagen im Verfassungsrecht (BVG Kinderrechte, Europäische Menschenrechts-konvention), Kindschaftsrecht (Kindeswohl und Gewaltverbot), Kinder- und Jugendhilferecht des Bundes und der Bundesländer (Gefährdungsmeldung, Hilfeplanung), in den Gewaltschutzgesetzen (Wegweisung, Betretungsverbot, einstweilige Verfügung), im Strafrecht (zB Körperverletzung, sexueller Missbrauch, Zwangsverheiratung) und in Verfahrensrechten (zB Beratung nach Außerstreitgesetz, Opferrechte nach der Strafprozessordnung).

² Vgl. dazu die Interpretation des UN-Kinderrechteausschuss zu Gewaltformen in, Allgemeine Bemerkungen Nr. 13 (2011) – Das Recht des Kindes auf Freiheit von allen Formender Gewalt, www.ohchr.org/EN/HRBodies/CRC/; Gewaltdefinitionen mit Österreich-Bezug finden sich auch zB auf www.schulpsychologie.at/gewaltpraevention/mobbing/, www.saferinternet.at/cyber-mobbing.

³ Siehe dazu für Österreich etwa www.kinderrechte.gov.at, gewaltinfo.at.

Kinderschutzsysteme

Kinderschutz zielt darauf ab, ein schützendes und stärkendes Lebensumfeld für Kinder zu schaffen, zur Gewährleistung der Kinderrechte auf Schutz vor Gewalt und Ausbeutung. Diese Aufgabe setzt notwendigerweise die Zusammenarbeit verschiedenster Akteur*innen voraus, einschließlich der Familie, Kinder- und Jugendhilfe, Gesundheitswesen, Elementarbereich, Schule, Freizeiteinrichtungen und Polizei. Die gesetzliche Mitteilungspflichten bei konkretem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung sollen ein Zusammenwirken dieser Stellen sicherstellen.

Körperliche Gewalt/physische Gewalt

Absichtliche Anwendung von körperlichem Zwang zum Nachteil des Kindes, unabhängig von der Intensität des Zwangs – sie reicht vom leichten Klaps über Schütteln und schweren Schlägen bis zur Anwendung von Stöcken und anderen Gegenständen.

Physische (körperliche) Gewalt umfasst demnach alle Formen von Misshandlungen: schlagen, schütteln (von Babys und kleinen Kindern), stoßen, treten, boxen, mit Gegenständen werfen, an den Haaren ziehen, mit den Fäusten oder Gegenständen prügeln, mit dem Kopf gegen die Wand schlagen, verbrennen, Attacken mit Waffen usw. bis hin zum Mordversuch oder Mord⁴.

Im Strafrecht: zB §§ 83ff StGB (Körperverletzung)

Sexualisierte Gewalt

ist die tatsächliche oder angedrohte sexuell motivierte Berührung eines Kindes, d.h. sämtliche Formen sexueller Aktivitäten wie unsittliche Berührungen, Geschlechtsverkehr etc. sowie Aktivitäten ohne körperlichen Kontakt wie zum Beispiel das Zeigen von pornographischem Material. Sexuelle Gewalt ist ein Akt der Aggression und des Machtmissbrauchs.

Verleitung zu bzw. Zwang von Kindern zu sexuellen Handlungen; erfolgt oftmals auch in Verbindung mit sexueller Ausbeutung, zB bei der Herstellung und Verbreitung von Missbrauchsbildern im Internet (früher meist als „Kinderpornographie“ bezeichnet)

Im Strafrecht: zB §§ 206f StGB (Sexueller Missbrauch von Unmündigen)

Psychische Gewalt

⁴ Definitionen aus: www.gewaltinfo.at

umfasst das Vorenthalten einer dem Alter angemessenen und die psychosoziale Entwicklung des Kindes fördernden Umgebung sowie sämtliche Formen der Misshandlung mittels psychischem oder emotionalem Druck, wie jede Form von Zwang, Beschämung, Demütigung, Abwertung oder Zurückweisung, Lächerlich machen, Beschimpfen, in Furcht versetzen, Ignorieren, Isolieren und Einsperren, Miterleben von häuslicher Gewalt, Stalking, Mobbing/Bullying und Cyberbullying (mithilfe von Informations- und Kommunikationstechnologien, zB Soziale Medien) sowie Liebesentzug, Erzeugen von Schuldgefühlen.

Im Strafrecht: zB §§ 105 (Nötigung), 107 (gefährliche Drohung), 107b StGB (Fortgesetzte Gewaltausübung)

Vernachlässigung

Vernachlässigung wird definiert als „die andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns sorgeverantwortlicher Personen (Eltern oder andere von ihnen autorisierte Betreuungspersonen), welches zur Sicherstellung der physischen und psychischen Versorgung des Kindes notwendig wäre⁵. Unterlassungen können verschiedene Grundbedürfnisse von Kindern betreffen. Entsprechend werden mehrere Unterformen von Vernachlässigung unterschieden: Körperliche Vernachlässigung (zB unzureichende Versorgung mit Nahrung, angemessener Kleidung, mangelhafte Hygiene, medizinische Versorgung, ua), Erzieherische und kognitive Vernachlässigung (fehlende Kommunikation, fehlende Anregung)

Strukturelle/institutionelle Gewalt

Dabei handelt es sich um Gewaltformen, die nicht von einem handelnden Subjekt ausgehen, sondern in die Struktur eines größeren Systems eingebaut sind. Dies kann z. B. die Gesellschaft sein oder auch eine Organisation bzw. ein bestimmter Bereich, z. B. das Bildungssystem.⁶

Beispiele: Aufgrund von chronischer Personalknappheit oder hoher Fluktuation in einem Integrationskindergarten sind die Mitarbeitenden „ausgepowert“ und im Arbeitsalltag, selbst bei kleineren Herausforderungen, oft überfordert. Supervision/Intervision gibt es auch nicht. Dadurch kommt es immer wieder zu unerwünschtem Verhalten (grober Umgangston z. B.), die Beschwerden seitens der Eltern häufen sich...

Häusliche Gewalt

⁵ Schone u. a. 1997

⁶ Vgl. auch https://www.gewaltinfo.at/fachwissen/formen/strukturelle_gewalt.php

Als "Häusliche Gewalt" werden Gewalttaten bezeichnet, die zwischen Personen geschehen, die in einem gemeinsamen Haushalt leben oder eine enge (familiäre) Beziehung haben oder hatten. Sie umfasst vor allem Gewalt zwischen Eltern und Kindern sowie Partnern und Expartnern.⁷

Schädliche Praktiken

Schädliche Praktiken sind Formen von Gewalt, von denen vor allem Frauen und Mädchen betroffen sind. Dabei handelt es sich um geschlechtsspezifische Gewalt sowie schwere Verletzungen der Rechte von Frauen und Kindern. Die häufigsten Formen schädlicher Praktiken sind weibliche Genitalverstümmelung, Zwangsheirat oder Frühverheiratung und sogenannte Verbrechen im Namen der Ehre.

Dokumentation/ Monitoring/ Evaluation:

Dokumentation - dient der Nutzung von Informationen; es ist ein Prozess des schriftlichen Festhaltens von Informationen, Daten, Abläufe, Richtlinien, Anleitungen, Vereinbarungen oder mehreren relevanten Inhalten in einem strukturierten Format. Diese dienen, um Wissen zu bewahren, zu kommunizieren und zu teilen.

Evaluation – systemisches Einschätzen, Bewertung, Begutachtung, Kontrolle oder Steuerung von Prozessen.

Wichtige Standards dafür sind: Transparenz, Relevanz und Genaugigkeit. Der Schwerpunkt liegt auf der „Wirkung“

Monitoring – dient der Qualitätssicherung – und Entwicklung. Dabei handelt es sich um die systemische Erfassung von Bildungsbedingungen-, Prozessen- und Ergebnissen. Es bezeichnet die kontinuierliche und datengeschützte Beobachtung und Analyse einzelner Bereiche der Bildungsarbeit.

4 Pflichten in KBBE

Gefahren im gruppenraum, Garten, Exkursionen

- **Erkundigungspflicht**

Eigenschaften und Fähigkeiten der Kinder, örtliche Gegebenheiten und potenzielle Gefahrenquellen abklären, abschätzen und ggf. ausweichen

- **Anleitungs- und Warnpflicht**

gemeinsames Üben (Scheren –Umgang, Aufstellen von Regeln)

- **Kontrollpflicht**

Aufsichtsperson muss sich vergewissern, alle Erklärungen verstanden wurden, Verbote und Hinweise beachtet werden

- **Eingreifpflicht**

Verbote und Erklärungen missachtet – muss Aufsichtsperson eingreifen (ermahnen, Aktivität abbrechen, gefährliche Gegenstände entfernen und wegnehmen)

Notfallpläne:

Notfallplan – Fußball:

- Leitung & 1 päd. Hilfskraft begleiten die Kinder zum Stadion/ Leitung – Begleitung im Bewegungsraum
- Liste- Telefonnummern mitnehmen
- Turnbekleidung der Kinder, Reserverucksack von KBBE
- Verletzungsgefahr bei den jeweiligen Modulen möglich
- Bei Abschürfungen, kleinen Wunden – Pflaster bzw. Coolbags
- Wenn notwendig – bei größeren Verletzungen – Erziehungsberechtigten kontaktieren, Rettungskette in Gang setzen

Notfall – Hopsi Hopper – ASKÖ Bgld:

- Module finden wöchentlich im Bewegungsraum d. KBBE statt
- Begleitung d. Leitung
- Kleine Verletzungen werden gleich versorgt: Abschürfungen, kleine Wunden – Pflaster, Coolbags
- Wenn notwendig – bei größeren Verletzungen – Erziehungsberechtigte verständigen, Rettungskette einleiten

Notfall – Annäherungs- und Betretungsverbot:

- Beschluss in d. KBBE abgeben und alle informieren
- Verhalten im Team besprechen, sollte die Person trotz Verbot in die KBBE kommen
- Erziehungsberechtigte/n kontaktieren
- Wenn notwendig, Polizei verständigen
- Informationsaustausch mit dem zuständigen Polizeiposten

Notfall – Kind wird nicht abgeholt:

- Erziehungsberechtigten anrufen, alle anderen abholberechtigte Personen kontaktieren (falls Eltern nicht erreichbar sind)
- Mit Kind warten, bis abholberechtigte Person in die KBBE kommt
- Ggf. Polizei verständigen

Notfall – betrunkene Eltern wollen Kind abholen:

- Bei Verdacht, Kind nicht aushändigen und mitgehen lassen
- Wenn möglich, andere abholberechtigte Personen verständigen
- Wenn nicht anders möglich, Polizei verständigen

Notfall – abgeholt Kinder laufen alleine aus der KBBE:

- Hinweis – Eltern/ Erziehungsberechtigte – Kind verlässt d. KBBE
- Selber reagieren – dem Kind nachlaufen
- Gespräch mit Eltern – Gefahrenhinweis, Aufsichtspflicht!!!
- Aufsichtspflicht bzw. Obsorge beginnt mit der Übernahme des Kindes in der Früh und endet mit der Übergabe des Kindes beim Abholen!

Beschwerdewesen:

Durch ein niederschwelliges Beschwerdewesen wissen die Kinder, an wen sie sich wenden können, wenn sie Sorgen oder Anliegen haben. Beim Aufbau eines niederschwelligen Beschwerdesystems geht es darum, strukturelle und inhaltliche Fragen zu klären.

Wichtig ist, dass die Beschwerde nicht nur abgegeben werden kann, sondern die Kinderschutzbeauftragte oder das pädagogische Fachpersonal direkt oder indirekt erfahren, wie mit der Beschwerde umgegangen wurde und welche Maßnahmen ergriffen wurden.

Dazu dienen Evaluationsbögen oder sonstige Dokumentationen, die altersadäquate Feedbacks geben.

Ein niederschwelliges Beschwerdewesen verfügt über folgende Charakteristika:

- Freiwilligkeit
- Anonymität oder strenge Vertraulichkeit
- Sanktionsfreiheit
- Unabhängigkeit
- Rückmeldung und Umsetzung von Empfehlungen
- Einfachheit

Beschwerden werden ausgelöst durch ein selbst erlebtes, konkretes Verhalten oder aufgrund der Wahrnehmung einer weiteren Person.

2 Ebenen des Beschwerdesystems:

- Innerhalb einer Einrichtung durch verbindliche, niederschwellige Angebote
- Externe Angebote einer unabhängigen Person oder Stelle

Formulare:

Alle notwendigen, sachdienlichen Formulare liegen im Büro für das gesamte pädagogische Personal auf. Diese sind für alle zugänglich und mehrfach kopiert. Somit kann in einem speziellen Fall, sofort dokumentiert und reflektiert werden. Alle Beteiligten Personen signieren die Dokumentation und werden danach kopiert und ausgehändigt.

Verwendet werden einerseits die Formulare mit den gesetzlichen Richtlinien seitens der Landesregierung Burgenland bzw. selbsterstellte Formulare vom pädagogischen Fachpersonal der KBBE.

Regelmäßig werden bei Dienstbesprechungen die aufliegenden Formulare evaluiert und sofern es Änderungen gibt, erneuert.

Bei Gefährdungsmeldung an die KJH oder Unfälle bzw. schwerwiegende Vorfälle wird der Rechtsträger über den Sachverhalt informiert und involviert. Stetiger Austausch zwischen den Kooperationspartner (KBBE, Rechtsträger, externe Stellen) werden regelmäßig abgehalten.